

Dröschi: Personensicherheit bei Veranstaltungen

Veranstaltung: _____

Name des Veranstalters: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum: _____

Bedingungen zur Personensicherheit bei der Benützung von öffentlichen Räumlichkeiten

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle etc. eingehalten werden, muss ein **Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und SIBE-Stv.** aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden.
2. Die Veranstalter werden über die **Sicherheitsgrundbestimmungen** durch den zuständigen Hauswart in ihre Pflichten und die Bedingungen der Gebäudenutzung eingeführt und informiert.
3. Bei **Konzertbestuhlungen** sind von Reihe zu Reihe 0.45 m Abstand einzuhalten und die Stühle müssen untereinander verbunden werden. Es dürfen **maximal 32 Stühle** aneinandergereiht werden, wenn die Flucht auf **beide Seiten** möglich ist. Bei Stuhlreihen, welche auf einer Seite an die Wand anstossen, dürfen **maximal 16 Stühle** aneinandergereiht werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.
4. Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeiten müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierbare Belegung verfügen, z.B. Billettverkauf, Sitzplatzbelegung etc., mit einer **Kontrolle der maximalen Personenbelegung** ausgerüstet werden, z.B. Zählposten am Eingang. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in den benutzten Räumen nicht überschritten wird. Diese ist wie folgt festgelegt:
 - 200 Personen im Erdgeschoss
 - 200 Personen im 2. Obergeschoss
5. Räume mit **einem Ausgang** dürfen nur mit einer maximalen Belegung von **50 Personen** genutzt werden. Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge/Fluchtwege (min. 90 cm bzw. 120 cm Durchgangsbreite). Erforderliche Fluchtwegbreiten aus Räumen sind abhängig von der Personenbelegung und dem Standort des Veranstaltungsraumes.
6. Sämtliche **Fluchtwege müssen paniktauglich** zu öffnen sein. Schiebetüren, Kipptore, automatische Tore oder Falttore können als Fluchtwegausgänge nur toleriert werden, wenn diese gewährleistet und durch organisatorische Massnahmen (z.B. offene Tore, dauernd besetzter Türposten etc.) dauernd unter paniktauglichen Bedingungen benutzbar sind. Räume mit grösseren Personenbelegungen und alle dazugehörigen Fluchtwege benötigen für den Fall eines Stromausfalles eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.

Aufgrund dieser Bestimmungen gilt die folgende Regelung:

Veranstaltungen bis 50 Personen im Erdgeschoss

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Ausgang zum Treppenhaus
- Haupteingang zur Dröschi

Der folgende Zugang ist **frei** zu halten:

- Fluchtweg durch das Treppenhaus

Veranstaltungen bis 200 Personen im Erdgeschoss

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Beide Ausgänge aus dem Restaurant
- Haupteingang zur Dröschi

Der folgende Zugang ist **frei** zu halten:

- Fluchtweg durch das Treppenhaus

Veranstaltungen bis 50 Personen im 2. Obergeschoss

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Ausgang zum Treppenhaus
- Haupteingang zur Dröschi

Der folgende Zugang ist **frei** zu halten:

- Fluchtweg durch das Treppenhaus

Veranstaltungen bis 200 Personen im 2. Obergeschoss

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Ausgang zum Treppenhaus
- Ausgang zur Aussentreppe im 1. Obergeschoss
- Haupteingang Dröschi

Die folgenden Zugänge sind **frei** zu halten:

- Fluchtweg über die Treppe bei der Bühne
- Fluchtweg durch das Treppenhaus

7. Die **Rettungszeichen** in der Dröschi oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen bei Belegungen über 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein und dürfen nicht abgedeckt werden.
8. Bei Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B. Maskenball, Disco etc., ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde (Herr Josef Bisig, ewp AG Schwyz Altendorf, Tel: 079 960 89 51) erforderlich.
9. Bei **Dekorationen in Räumen**, siehe Weisung – W 6.
10. Der Zugang zu den vorhandenen **Löschgeräten** muss jederzeit gewährleistet bleiben.
11. Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem **Telefon für Notfallalarmierungen** gewährleistet sein.
12. Die **Zufahrt für Rettungskräfte** muss bis zu den Eingängen, respektive Notausgängen, mit geeigneten baulichen und organisatorischen Massnahmen jederzeit ermöglicht werden.
13. Die allfällige Evakuierung der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.
14. **Raucherabfälle** sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.
15. Aufführungen von **Feuerwerk und Indoorfeuerwerk** sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Veranstaltung bis 50 Personen im Erdgeschoss

Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Ausgang zum Treppenhaus, Haupteingang zur Dröschi. Der Fluchtweg durch das Treppenhaus ist frei zu halten.

Veranstaltung bis 200 Personen im Erdgeschoss

Die Rettungszeichen in der Dröschi oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen ab einer Personenbelegung von 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein. Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Beide Ausgänge aus dem Restaurant, Haupteingang zur Dröschi. Der Fluchtweg durch das Treppenhaus ist frei zu halten.

Veranstaltung bis 50 Personen im 2. Obergeschoss

Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Ausgang zum Treppenhaus, Haupteingang zur Dröschi. Der Fluchtweg durch das Treppenhaus ist frei zu halten.

Veranstaltung bis 200 Personen im 2. Obergeschoss

Die Rettungszeichen in der Dröschi oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen ab einer Personenbelegung von 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein. Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Ausgang zum Treppenhaus, Ausgang zur Aussentreppe im 1. Obergeschoss, Haupteingang zur Dröschi. Der Fluchtweg über die Treppe bei der Bühne und der Fluchtweg durch das Treppenhaus sind frei zu halten.

Maskenball, Disco, etc.

Zusätzlich zu den übrigen Auflagen ist bei diesen Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen, ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.

Mit der Unterschrift des verantwortlichen Organistors, des Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitsbeauftragter-Stv. bestätigen diese, dass sie von den Bestimmungen Kenntnis genommen haben und die Einhaltung gewährleisten.

Verantwortlicher **Organisator**: _____

Adresse und Wohnort: _____

Unterschrift Organisator: _____ Datum: _____

Unser **Sicherheitsbeauftragter**: _____

Adresse und Wohnort: _____

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter: _____ Datum: _____

Unser **Sicherheitsbeauftragter-Stv.**: _____

Adresse und Wohnort: _____

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter-Stv.: _____ Datum: _____

Dieses Formular ist zusammen mit dem Gesuch an die zuständige Behörde einzureichen.